VERORDNUNG (EWG) Nr. 394/87 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 bezüglich der Einfuhr von bestimmten Käsesorten aus Norwegen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/87 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 169/87 (4), legt in Anhang II unter anderem die Jahreszollkontingente für die Käsesorten fest, die aus Norwegen eingeführt werden können.

Gemäß den infolge des Beitritts Spaniens und Portugals geschlossenen Zusatzabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den EFTA-Ländern erhöht sich ab 1. März 1986 das von der Gemeinschaft eröffnete Jahreszollkontingent für Käse mit Ursprung in und Herkunft aus Norwegen. Nachdem die Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 bereits entsprechend geändert wurde, ist auch Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 der Kommission vom 1. Juli 1982 mit Durchführungsbestimmungen für Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 778/86 (6), anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 erhält der Buchstabe r) die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 21 vom 23. 1. 1987, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 73 vom 18. 3. 1986, S. 21.

ANHANG

„r) ex 04.04 E I b) 2	— Jarlsberg mit einem Mindestfettgehalt von 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse und einem Mindestgehalt der Trockenmasse von 56 Gewichtshundertteilen, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten : — in Laiben mit Rinde, mit einem Gewicht von 8 bis 12 kg, — in rechteckigen Blöcken mit einem Eigengewicht von 7 kg oder weniger (3), — in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr, jedoch weniger als 1 kg (3), — Ridder mit einem Mindestfettgehalt von 60 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens vier Wochen : — in Laiben mit Rinde, mit einem Gewicht von 1 bis 2 kg, — in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde auf mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 150 g oder mehr (3), mit Ursprung in Norwegen bis zu einem jährlichen Zollkontingent von : — 1 820 Tonnen für 1986, — 1 920 Tonnen für 1987, — 2 020 Tonnen für 1988.	Norwegen	55,00"